

RS OGH 1964/5/20 6Ob105/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1964

Norm

ZPO §57 Abs2 Z1

Rechtssatz

Im amerikanischen Recht setzt sich die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten vornehmlich aus den Gerichtsgebühren und den beträchtlichen Auslagen für die Übertragung stenographischer Protokolle und die Drucklegung von Rechtsmittelschriften zusammen, während die Anwaltsgebühren nicht ins Gewicht fallen, da diese nach amerikanischem Recht, wenn überhaupt, so nur in beschränktem Umfang der obsiegenden Partei erstattet werden. Wenn nun auch die Sicherheitsleistung nach amerikanischem Recht in diesen Punkten von der österreichischen Einrichtung abweicht, so ist doch entscheidend, daß die Sicherheitsleistung der beiden Rechte der Sicherstellung des Beklagten dient. Damit ist eine gemeinsame Grundlage für die internationale Beziehung gegeben; sie kann durch den Umfang der Sicherstellung nicht beeinträchtigt werden (siehe Bülow - Arnold, Der internationale Rechtsverkehr in Zivilsachen und Handelssachen, Entscheidung 991.80, 81, 91 und 19).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 105/64
Entscheidungstext OGH 20.05.1964 6 Ob 105/64
Veröff: EvBl 1965/26 S 43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0036342

Dokumentnummer

JJR_19640520_OGH0002_0060OB00105_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at